

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
1	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m.b.H. Stellungnahme vom 17.11.2023	<p>Unsere eigene und betreute Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im Bereich der oben genannten Anfrage. Den Verlauf der Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Die Produktenfernleitung ist behördlicherseits planfestgestellt worden.</p> <p>Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen sind die Leitungen in einem 10 m, bzw. 6 m (Mainline) breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem RMR-Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.</p> <p>Die Systemrelevanz des Rohrleitungssystems ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden.</p> <p>Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. 2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 	<p>Der Geltungsbereich des Plangebiets wurde im Vergleich zur Anfrage verkleinert. Die betroffenen Anlagen samt Schutzstreifen befinden sich nun vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

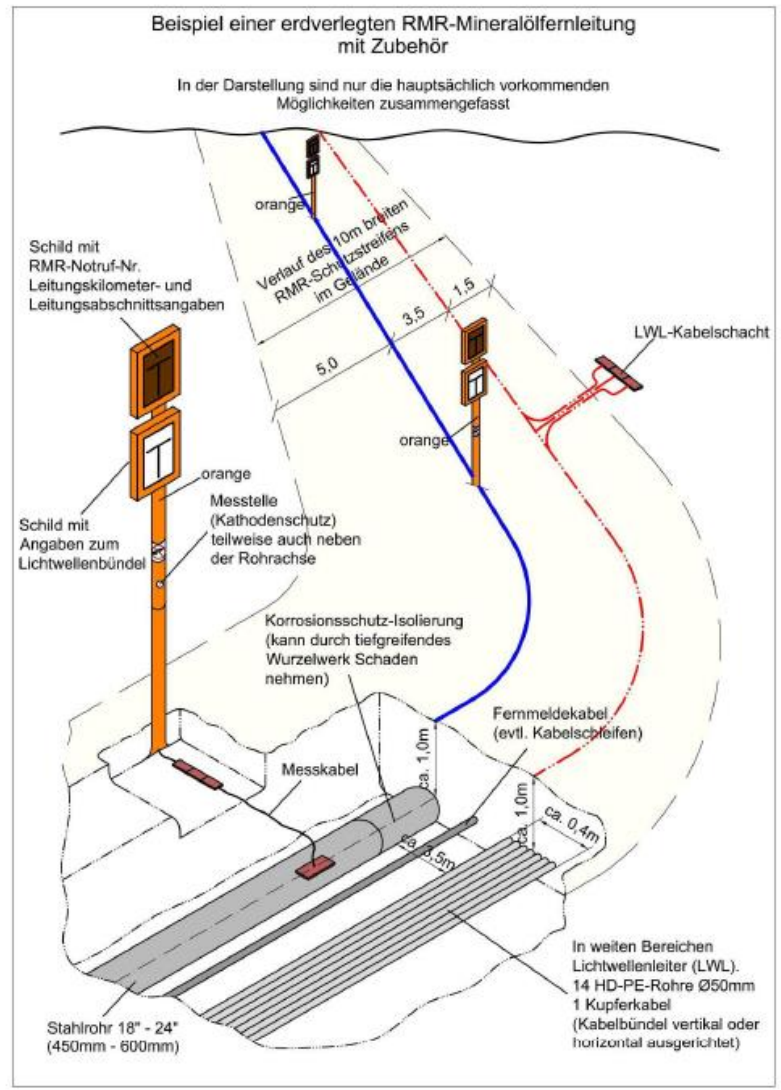
lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t.</p> <p>4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten.</p> <p>5. Die Wartung und Auswechsellung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen.</p> <p>6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung.</p> <p>7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs.</p> <p>8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber oder einer unbemannten Drohe.</p> <p>Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen so bitten wir um Nachricht.</p>	

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---	----------------	---



Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

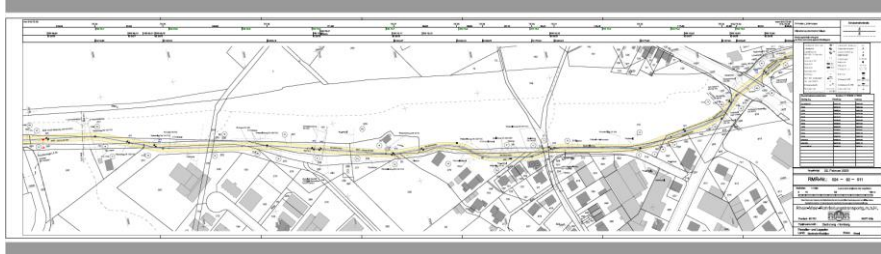
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>3. Darstellung im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan/Lärmaktionsplan Es wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens sind in den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und den Lärmaktionsplan zu übernehmen und mit der entsprechenden Signatur (FÖ/RMR) auszuweisen. Leitungspläne werden von RMR auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die RMR-Leitung ist auf Landeskoordinaten aufgemessen und in den amtlichen Katasterkarten ausgewiesen.2. In der Legende des Planes oder an anderer geeigneter Stelle ist auf den Schutzstreifen mit Breitenangabe (10 m) hinzuweisen.4. Beschränkung im Schutzstreifen Lt. der unter 2. aufgeführten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gelten im Schutzstreifen folgende Beschränkungen und Verbote:<ol style="list-style-type: none">1. Bau- und Schachtarbeiten aller Art (z. B. Errichtung von Gebäuden, Mauern, usw.),2. Niveauperänderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen,3. Abbau von Bodenvorkommen (z. B. Kies, Sand, Ton, Torf usw.),4. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern,5. Aufstellung von gegründeten Masten, Pfählen, Pfosten, Pfeilern u. ä.,6. Untergrundlockerung, Weinbergsrodungen/-rigolungen, Maulwurfsdrainagen, u.ä. über eine im Einzelfall zu bestimmende Tiefe hinaus,7. Einleitung aggressiver Abwässer,8. Befahren mit Fahrzeugen, die schwerer sind als übliche landwirtschaftliche Fahrzeuge,9. Rammarbeiten, Bohrungen und Sprengungen (letztere bedürfen auch außerhalb des Schutzstreifens einer Abstimmung mit uns),10. sowie alle sonstigen Maßnahmen, durch die die Sicherheit unserer Anlagen gefährdet und der Zugang nachhaltig beeinträchtigt werden kann.	

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024


Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Wenn Kreuzungen unseres Schutzstreifens durch Straßen, Wege, Bäche oder Gräben, Dränagen, Leitungen oder Kabel geplant oder vorhandene verändert werden sollen, so sind uns rechtzeitig genaue Pläne mit ausführlicher Baubeschreibung einzureichen. Parallelverlegungen im Schutzstreifen sind nicht gestattet. Wir sind bereit, unsere Zustimmung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass unsere Anlagen nicht beeinträchtigt, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und mit uns Vereinbarungen zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen werden. Wir sichern eine aufgeschlossene Prüfung zu.</p> <p>Behördliche Auflagen verpflichten uns, dem Einwirkungsverbot in unserem Schutzstreifen die notwendige Geltung zu verschaffen, um Gefahren vorzubeugen.</p> <p>Der Leitungsverlauf, die Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Leitungsplänen.</p> <p>Die Hergabe dieses Merkblattes entbindet nicht von der weiteren Beteiligung der RMR am Verfahren und gilt nicht als Stellungnahme.</p> <p>Lageplan 1:</p>  <p>Lageplan 2:</p>	

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		 <p>Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Unsere Stellungnahme finden Sie im Anhang in der Datei " 20231117-0421_03_Genehmigungsverfahren_pdf".</p> <p>Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden o. g. Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.</p>	
2	<p>Amprion Stellungnahme vom 17.11.2023</p>	<p>der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes liegt in einem Abstand von 134 m westlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion und somit außerhalb des 2 x 37,50 m = 75,00 m breiten Schutzstreifens.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, plant Amprion, die Leitungsführungen südlich der Umspannanlage Utfoot, im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Nr. 14 aus dem Energieleitungsausbaugesetz, mittelfristig umzubauen. Der Abstand zwischen Bauleitplanung und Freileitungen wird sich dabei weiter vergrößern.</p> <p>Die Leitungsführungen von Bestand und Planung mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass</p>	<p>Die betroffenen Anlagen samt Schutzstreifen befinden sich vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

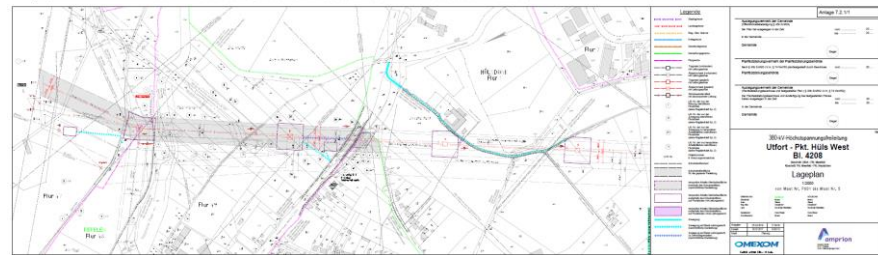
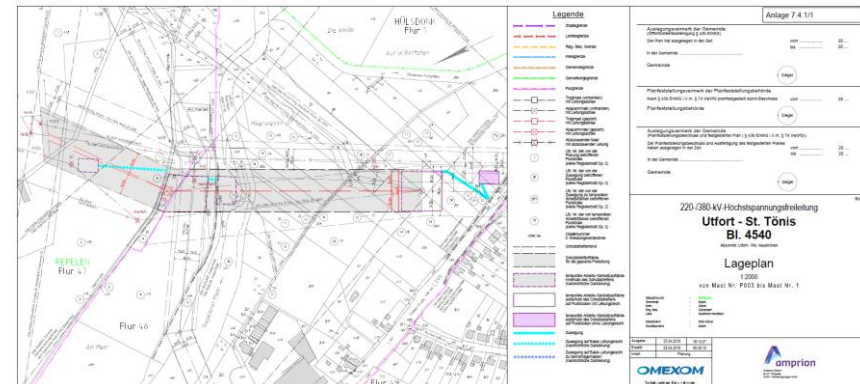
Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---	----------------	---

sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.
 Gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes analog den Inhalten des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht von Amprion keine Bedenken.
 Diese Stellungnahme gilt nur für die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion. Wegen der über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH (E-Mail: stueellungnahmen@westnetz.de).



Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

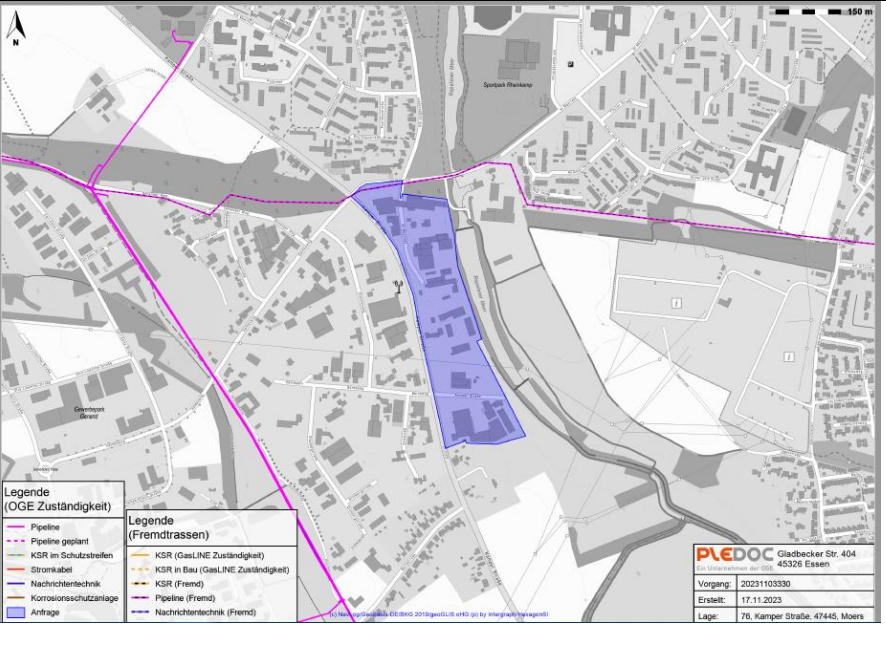
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
3	<p>Open Grid Europe GmbH Stellungnahme vom 17.11.2023</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von <u>nachfolgender Gesellschaft</u> beauskunftet wird: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit u ns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Plangebiets wurde verkleinert. Die betroffenen Anlagen samt Schutzstreifen befinden sich nun vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets (siehe Nr. 1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

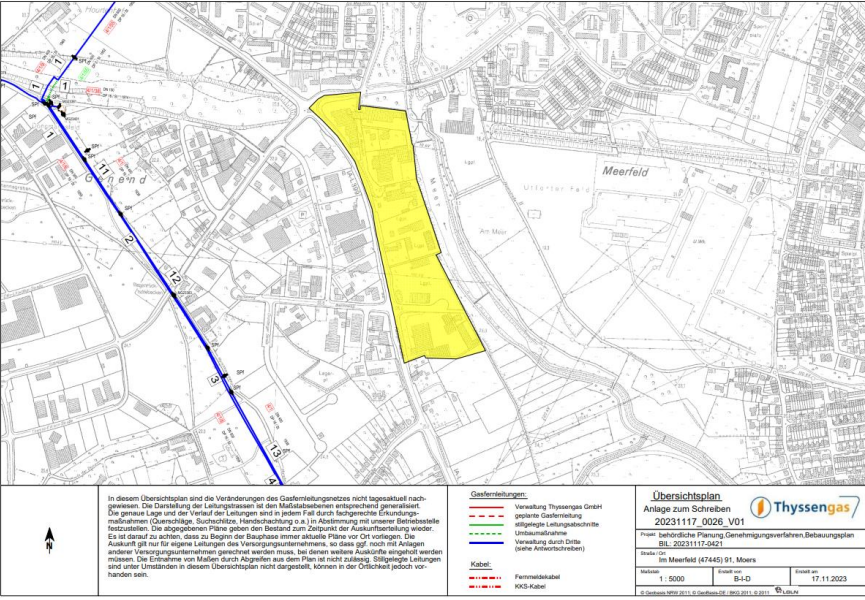
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
			
4	LINEG Stellungnahme vom 20.11.2023	Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Thyssengas GmbH Stellungnahme vom 20.11.2023	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Die Planungsgrenzen wurden verkleinert und befinden sich vollständig innerhalb der ursprünglich angefragten Abgrenzung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		 <p>Übersichtsplan Anlage zum Schreiben 20231117_0026_V01</p> <p>Plan: Betriebliche Planung Genehmigungsverfahren Bebauungsplan BS_20231117-0421</p> <p>Stapel: Ort: Im Meerfeld (47445) 91, Moers Maßstab: 1:5000 Etwas: B+D Erstellt am: 17.11.2023</p> <p>© Gerdau WSP 2011 - © Gerdau (AG) 2011, 2012, 2013, 2014</p>	
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 20.11.2023</p>	<p>die Belange der von hier betreuten Straße L 399 Abs 2 freie Strecke werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält weder die Verkehrsflächen der Landesstraße noch die Begrenzung. Daher gelten die Absätze 1 bis 4 des § 25 StrWG NRW, der eine Genehmigungspflicht für Zufahrten vorsieht. Eine Beschränkung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Jegliche Grenzbebauung mit Ausnahme von Einfriedungen zu den klassifizierten Straßen ist grundsätzlich nicht zulässig, Ausnahmen bedürfen der Einzelfall-Abstimmung.</p> <p>Landesstraßen sind für die zügige Abwicklung regionaler und überregionaler Verkehre bestimmt. Eine erschließende Funktion ist gemäß des Straßen und Wegegesetzes nur innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt möglich. Zudem bringen zusätzliche Knotenpunkte entsprechende Konfliktpunkte mit sich und führen zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Des Weiteren ist das geplante Gebiet bereits über das städtische Straßennetz erschlossen.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen halten einen Abstand von 5 m zur Landesstraße. Der Bereich dazwischen ist nach dem Entwurf des Bebauungsplans zu begrünen. Daher sind keine Grenzbebauungen zulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellungnahme vom 20.11.2023</p>	<p>gegen den B-Plan Nr. 319 Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
8	vitronet-z GmbH Stellungnahme vom 21.11.2023	Hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer Plananfrage und teilen Ihnen mit, dass die Anlagen vitronet-z GmbH von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Von unserer Seite bestehen somit keine Bedenken zur Durchführung Ihrer Maßnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
9	Netze-Duisburg Stellungnahme vom 21.11.2023	von Ihrer o.g. Anfrage sind die Netze Duisburg GmbH und Stadtwerke Duisburg AG nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Bundeswehr Stellungnahme vom 22.11.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Kreispolizeibehörde Wesel Direktion Verkehr / Führungsstelle Stellungnahme vom 23.11.2023	Seitens der Direktion Verkehr bestehen, im Hinblick auf den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbaren Bebauungsplan, aus verkehrrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Düsseldorf Stellungnahme vom 23.11.2023	Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Festsetzung von Gewerbegebiet (GE) mit zugelassenem Annexhandel ausdrücklich begrüßen. Den Belangen des Handwerks wird hierbei dadurch Rechnung getragen, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke sowie Vergnügungstätten ausgeschlossen sind. Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung tragen wir daher nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB machen wir keine Angaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
13	Evonik Stellungnahme vom 24.11.2023	in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage. In Bezug auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 29.11.2023	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. <ul style="list-style-type: none"> Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Moers, Gemarkung Repelen und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 0 befindet, ist die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Erdbeben im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen. Zur Information wird aber ein Hinweis auf die Empfehlung der Zugrundelegung eines höheren Bemessungswertes aufgenommen. Eventuell notwendig werdende Maßnahmen sind ggfs. im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.</p>	
15	ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Stellungnahme vom 29.11.2023	<p>gegen den Bebauungsplan Nr. 319 bestehe seitens der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich ist mit Strom, Wasser und Gas von uns erschließbar.</p> <p>Anpassungen von vorhandenen Leitungstrassen sind im Einzelfall zu prüfen .</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 30.11.2023	<p>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rheinpreußen“ und „Rheinland“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Rheinpreußen-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH in Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragstellungen Ge-</p>	<p>Eine Beteiligung der Mingas-Power Gmbh ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>legenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerkunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
		<p>Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des o.g. Vorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Allerdings sind in einem hier vorliegenden Übersichtskartenwerk (Tageriss) mehrere „Störungen“ im südlichen und südwestlichen Planungsbereich dokumentiert. Ob diese „Störungen“ Auswirkungen auf das Plangebiet haben, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p> <p>Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Störungen sollten Anpassungs-/ oder Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergwerkseigentümer / mit einem Gutachter abgesprochen werden, da entsprechende Vorschädigungen des Baugrunds vorliegen können. Zur Abwehr von Auswirkungen aus möglicherweise zukünftigen ungleichmäßigen Bodenbewegungen sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Westnetz Stellungnahme vom 01.12.2023</p>	<p>der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000</p>	<p>Der Geltungsbereich des Plangebiets wurde im Vergleich zur Anfrage verkleinert. Die betroffenen Anlagen samt Schutzstreifen befinden sich nun vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglichen Bauwerken freizuhalten. Da die Abstände zwischen den unteren Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung und den geplanten Gebäuden schon bei einer geringen Gebäudehöhe nach der gültigen DIN-VDE-Bestimmung nicht ausreichend sind. • Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

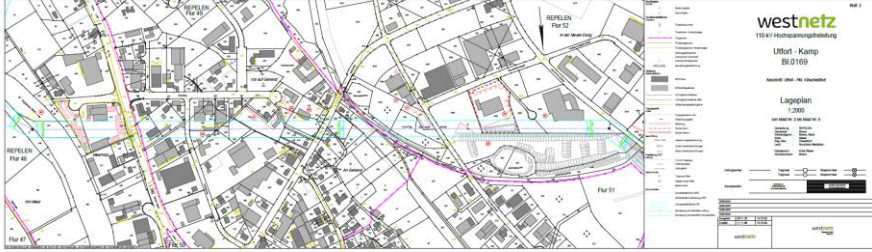
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
			
18	Stadt Neukirchen-Vluyn Stellungnahme vom 01.12.2023	die Stadt Neukirchen-Vluyn hat keine Hinweise und Anregungen für das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) - ERGÄNZUNG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	BUND Stellungnahmen vom 04.12.2023	<p>Wir begrüßen die Absicht, in diesem belasteten Bereich die Möglichkeiten zur Anpassung an die Klimaveränderungen durch bauleitplanerische Maßnahmen durchzusetzen. Wir bitten um Beachtung der folgenden Punkte, die aus unserer Sicht unerlässlich sind:</p> <p>Flächenverbrauch Versiegelung von Flächen nur in dem notwendigsten erforderlichen Umfang Nicht versiegelte Fläche ist ein kostbares Gut. Die notwendigen Verkehrs- und Erschließungsflächen sollten daher auf ein absolutes Minimum reduziert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der gewerblich geprägten Vornutzung ist das Plangebiet bereits im Bestand in den Gewerbegebieten GE1 und GE2 nahezu vollständig versiegelt. Für eine angemessene und auch bestimmungsgemäße Nutzung des Gewerbegebiets GE3 ist ein höherer Versiegelungsgrad als erforderlich zu bewerten. Die höhere Versiegelung in diesem Bereich soll durch zusätzliche Maßnahmen der baulichen Begrünung kompensiert werden.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Wasser Versickerungsmöglichkeiten in die Grünflächen (entsprechend Schwammstadtprinzip), Gewässerschutz/ -entwicklung und Hochwasserschutz Das Grundwasser ist vor Schadstoffeinträgen zu schützen, da durch den geringen Flurabstand von 3 bis 5 Metern und damit nur geringe Filterfunktion zum schutzwürdigen Biotop Moersbach eine hohe Empfindlichkeit gegeben ist. Wir erwarten daher entsprechende Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen. Dabei dürfen auch die Kontaminationen durch Hochwasser und Überschwemmungen nicht außer Acht gelassen werden. Bei prognostizierten Wasserhöhen von bis zu 4 Metern (HQextrem) müssen technische Maßnahmen getroffen werden, dass kontaminiertes Wasser nicht in die Biotope gelangen kann. Je nach Ansiedlung des Gewerbes fordern wir zudem den höchsten Standard an Filtern und Vorklärung des Abwassers. Einer direkten Versickerung von Niederschlagswasser von den Straßen kann wegen des hohen Gehalts an Mikroschadstoffen – insbesondere Reifen-, Brems- und Straßenabrieb – nicht mehr zugestimmt werden, da hierdurch Gefahr für eine Verschlechterung der Grundwasserqualität besteht.</p> <p>Biotopschutz und Biotopverbund Östlich des Plangebietes verläuft der Moersbach mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) KMH-L21, einer Biotop-Verbundfläche mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und einem Grünlandumwandlungsverbot sowie einem Maßnah-</p>	<p>Darüber hinaus sind keine neuen Verkehrs- und Erschließungsflächen vorgesehen und die Versiegelung von Flächen beschränkt sich auf den notwendigsten erforderlichen Umfang. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist bereits erschlossen. Eine Änderung der Entwässerungssituation ist nicht beabsichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die schutzwürdige Biotop-Verbundfläche des Moersbachs liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und wird von den Festsetzungen nicht berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>menraum "Niederungs- und Auenbereiche". Nördlich des Plangebietes, jenseits der Straße „Im Meerfeld“, schließt sich das LSG-Moersbachaue mit Jungborn- und Freizeitpark (LSG-4504-0057) an.</p> <p>Der Moersbach zwischen Repelen und Moers gehört auf knapp 50 ha/auf ca 4,5 km Länge zu den schutzwürdigen Biotopen (BK-4505-0089). Das Gebiet stellt insbesondere für Arten der Fließgewässer sowie weiterer auentypischer Biotopie wie Stillgewässer oder Grünland sowie für Lebensgemeinschaften strukturreicher Kulturlandschaften einen geeigneten Lebensraum dar. Zusammen mit angrenzenden und benachbarten Fließgewässern und Niederungszügen bildet das Gebiet den wichtigsten Vernetzungsbiotop und Verbundkorridor im Raum Moers. Die Erhaltung und ökologische Aufwertung des Fließgewässers sowie angrenzender auentypischer Lebensräume muss daher sichergestellt werden.</p> <p>Artenschutz Wir vermissen Festlegungen zu fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung und Verringerung der Lichtverschmutzung. Hier gilt die Formel „So wenig Licht wie möglich“.</p> <p>An den Gebäuden soll daher auf eine starke Außenbeleuchtung verzichtet werden. Geeignet sind LED-Lampen mit einer warmen Lichtfarbe von unter 3.000 K oder Natriumdampf-Niederdruck- oder -Hochdruckleuchten. Von einer lichtstarken Beleuchtung der Außengelände ist abzusehen, eine weitreichende horizontale Abstrahlung in die Umgebung ist zu vermeiden.</p> <p>Für Gewerbegebiete gelten Leuchtdichten von max. 100 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m² als akzeptabel. Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m² sollen Leuchtdichten von max. 5 cd/m² einhalten. Hintergründe sind dunkel zu halten.</p>	<p>In den Bebauungsplan ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine Festsetzung aufgenommen worden, wonach zum Schutz von Insekten und Fledermäusen im Außenraum eine insekten- bzw. fledermaus-freundliche Beleuchtung zu verwenden ist, d. h. es ist nur Licht mit warmen Lichtfarben von max. 3000 K und mit einer bewegungsabhängigen Zeitsteuerung zulässig. Die Abstrahlung darf nur nach unten gerichtet sein mit einer maximalen Abweichung von 30° von der Vertikalen. Fassadenbeleuchtungen sind nicht zulässig mit Ausnahme von Hauseingangs- und Terrassenbeleuchtungen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z. B. Wand ohne Logo), freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sollen nicht gestattet werden.</p> <p>Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich) müssen die zuvor genannten Vorgaben ebenfalls gelten, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.</p>	<p>Diese Festsetzung wird als ausreichend und angemessen angesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Klimaschutz/Klimaanpassung Wir begrüßen die Pflicht zur Erstellung einer Begrünung im Verhältnis zu den befestigten Flächen in der Planungserläuterung, wünschen uns hier allerdings konkretere Vorgaben. Welches Verhältnis versiegelte Fläche zu Begrünung wird vorgegeben?</p>	<p>Die Festsetzungen sehen entsprechende Begrünung baulicher Anlagen vor. Der Anregung wird gefolgt.</p>
		<p>Auch erwarten wir eine Konkretisierung der vorzunehmenden Maßnahmen durch Pflanzlisten.</p>	<p>Angesichts des voranschreitenden Klimawandels und nicht absehbarer Baumschädlinge mit einem sich laufend veränderndem Kenntnisstand bezüglich der Resilienz der unterschiedlichen Baumarten wird auf Pflanzlisten verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Bei den Dachbegrünungen sollten zudem Mindestanforderungen an Substratschichten gestellt werden, um eine hohe Wasserspeicherkapazität zu erreichen. Um bestehende und zukünftige Anforderungen an die Vermeidung bzw. Minderung stadtklimatischer Effekte zu erfüllen, ist dabei in der Regel eine intensive Dachbegrünung zu fordern. So wird bei einer GRZ > 0,6 bzw. einer GFZ >1,6 z. .B. in Düsseldorf eine Stärke der Substratschicht von mindestens 50 cm festgesetzt</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits überwiegend entwickelt und bebaut. Auf den Bestandsgebäuden ist keine Dachbegrünung enthalten und es ist davon auszugehen ist, dass das Tragwerk auf eine nachträgliche Anbringung einer Dachbegrünung nicht ausgelegt war. Eine Dachbegrünungspflicht</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

Ifd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>(Stand 08.07.2020). Angesichts der wachsenden Bedeutung von Dachbegrünungen für eine klimagerechte bauliche Nutzung ist die Festsetzung derartiger Dachbegrünungen auch gerechtfertigt und zumutbar. Statt einer intensiven Begrünung kann eine extensive Dachbegrünung dann zulässig sein, wenn Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie darüber installiert werden.</p> <p>Fassadenbegrünungen stellen neben der Realisierung von hellen Fassaden einen wesentlichen Faktor dar, um die Aufheizung von Gebäuden und damit das Entstehen bzw. die Intensität urbaner Wärmeinseln zu verringern. Vor diesem Hintergrund muss die beabsichtigte Planung auch Festsetzungen zur Fassadenbegrünung vorsehen. Durch Kohlenstoffspeicherung, Sauerstoffproduktion, Reduktion des Heizoder Kühlbedarfs im Gebäude, Filterung von Feinstäuben und Bauteilschutz leistet die Begrünung in der Summe einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Ökobilanz eines Gebäudes. Im Gegensatz zu lärmreflektierenden steinernen Fassaden kann eine Fassadenbegrünung zudem durch die Schallabsorption den Lärmpegel dämpfen. Auch können bestimmte Typen wandgebundener Fassadenbegrünung zur Grauwassernutzung bzw. -reinigung herangezogen werden.</p> <p>Ressourcen schonendes Bauen – nachhaltige Baustoffe Zum Ressourcen schonenden Bauen und zur Verwendung von recycelten und nachhaltigen Baustoffen gibt es leider noch keine gesetzlichen Vorgaben. Gerade der Niederrhein ist durch den Abbau von Kies stark beeinträchtigt. Hier</p>	<p>wäre in diesem Fall wirtschaftlich unzumutbar. Neugeplante bauliche Anlagen sind hingegen auf einer Fläche die 50% ihrer Grundfläche entspricht zu begrünen. Die Mindestdicke der Substratschicht wird festgesetzt. Gerade im Gewerbegebiet mit häufig zu findenden Hallenkonstruktionen sind intensive Dachbegrünungen unwirtschaftlich. Es wird daher nur eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. .</p> <p>Eine Fassadenbegrünung ist ein mögliches Instrument, auf klimatische Auswirkungen zu reagieren. Ob dieses genutzt wird, soll aber den Bauherrn selbst vorbehalten bleiben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorgaben zu Baustoffen können nicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass schon aus Kostengründen versucht werden wird, materialsparend zu</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>kann die Stadt Moers einen wertvollen Beitrag leisten, indem die Stadt entsprechende Vorgaben macht und aufzeigt, dass ressourcenschonendes Bauen begünstigt wird.</p> <p>Es ist dringend notwendig, Material einzusparen, zudem Baustoffe wie Stahl und Beton möglichst CO2-frei herzustellen sowie mehr nachwachsende Rohstoffe zu nutzen, durch die Gebäude zum CO2-Speicher werden. Der gesamte Bauzyklus muss ins Visier genommen werden. Bisher wird nur versucht, Gebäude klimafreundlicher zu nutzen, wenn sie schon gebaut sind, etwa beim Heizen, Kühlen und Beleuchten, z. B. durch Maßnahmen wie Umstellung auf Wärmepumpen oder sparsame LED-Lampen. Hier muss es aber um die Förderung eines materialsparenden und recyclinggerechten Bauens gehen. Schon in der Planung muss konzipiert werden, wie das Gebäude später demontiert und die Bauelemente wiederverwertet werden können. Daher sollten auch hierfür bei Neu- und Umbauten entsprechende Vorgaben in die Planung aufgenommen werden.</p>	<p>bauen. Im Übrigen sind die angesprochenen Baustoffe Beton und Stahl gut wiederverwertbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Abschließend bitte ich darum, den anerkannten Naturschutzverbänden die Entscheidung im Verfahren bekannt zu geben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.</p>	<p>Die Entscheidung wird den anerkannten Naturschutzverbänden übermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Stellungnahme vom 04.12.2023</p>	<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung gewerblicher Nutzungen und zur Steuerung des Einzelhandels im Bereich bereits gewerblich genutzter Flächen östlich der Kamper Straße geschaffen werden.</p> <p>Zu diesem Zweck wird im weiteren Verfahren ein Bebauungsplan aufgestellt, der ein entsprechendes Gewerbegebiet (GE) festsetzen wird. Über die textlichen Festsetzungen sind ferner Beschränkungen zu Vergnügungsstätten und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Einzelhandelsnutzungen vorgesehen, wobei Annexhandel von Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig sein wird.</p> <p>Die Planung wird seitens der IHK ausdrücklich begrüßt, da sie die bestehenden Gewerbe und Handwerksbetriebe sichert und das Gebiet vor Verlust gewerblich nutzbarer Flächen schützt. Dies kommt dem Wirtschaftsstandort Moers zugute. Die vorgesehene Zulässigkeit des Annexhandels erfährt unsere Unterstützung.</p>	
21	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 05.12.2023</p>	<p>Durch die vorgestellte Bauleitplanung soll gemäß der Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 13 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.</p> <p>(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.</p> <p>(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.</p> <p>Das neue Gewerbegebiet wird nach derzeitigem Stand durch keine Abstandsempfehlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5a) BImSchG erfasst bzw. tangiert.</p>	<p>Betriebsbereich gemäß Seveso-III-Richtlinie werden ausgeschlossen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>ger). Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb und auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren:</u> Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. <p>In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation steht auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit als Download zur Verfügung.</p> <p>https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-undvollzugshilfen.html (siehe dort: „KAS-18“ → „Ergänzende Literatur“ → „Gutachten_Bauleitplanung.pdf“)</p>	

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren:</u> Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden. • <u>Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen:</u> Sofern eine konfliktfreie Ansiedlung benachbarter Schutzobjekte innerhalb und im Umkreis des Planungsgebietes durch die zukünftige Ansiedlung von Betriebsbereichen gemäß §3 BImSchG (5a) nicht möglich ist, empfiehlt sich der grundsätzliche Ausschluss von Betriebsbereichen. <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: <u>ÜSG/HWRM</u> Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in äußersten Randbereichen</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Moersbach wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>teilweise in bzw. grenzt an das nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Moersbach, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 78, 78a und 78c WHG). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p>	
		<p>Ein zusätzlicher Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in äußersten Randbereichen teilweise innerhalb der Gebiete bzw. grenzt an die Gebiete, die bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) des Moersbach-System überflutet werden können. Der Moersbach wurde im Jahr 2011 als Gewässersystem mit signifikantem Hochwasserrisiko gemäß § 73 WHG eingestuft. Diese Einstufung als Risikogewässer wurde Ende 2018 nach Überprüfung und Neubewertung des Hochwasserrisikos zurückgenommen. Infolge dessen werden/wurden die Ende 2013 veröffentlichten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für dieses Gewässer nicht fortgeschrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Wie im Erläuterungsbericht bereits dargestellt und beschrieben, befindet sich das Vorhaben zudem in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung</p>	<p>Die Lage des Plangebietes innerhalb des Risikogebietes wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sowie die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) wird im Erläuterungsbericht bereits eingegangen.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u> Gegen das Planvorhaben bestehen aus kommunal-abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	Kreis Wesel Stellungnahme vom 05.12.2023	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 bestehen seitens des Kreises Wesel keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 06.12.2023	Die Auswertung des o.g Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Laufgraben) vor. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen sowie der zu überbauenden Fläche. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne	Die notwendigen Untersuchungen sind im Zuge der weiteren Umsetzung durchzuführen; ein entsprechender Hinweis hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

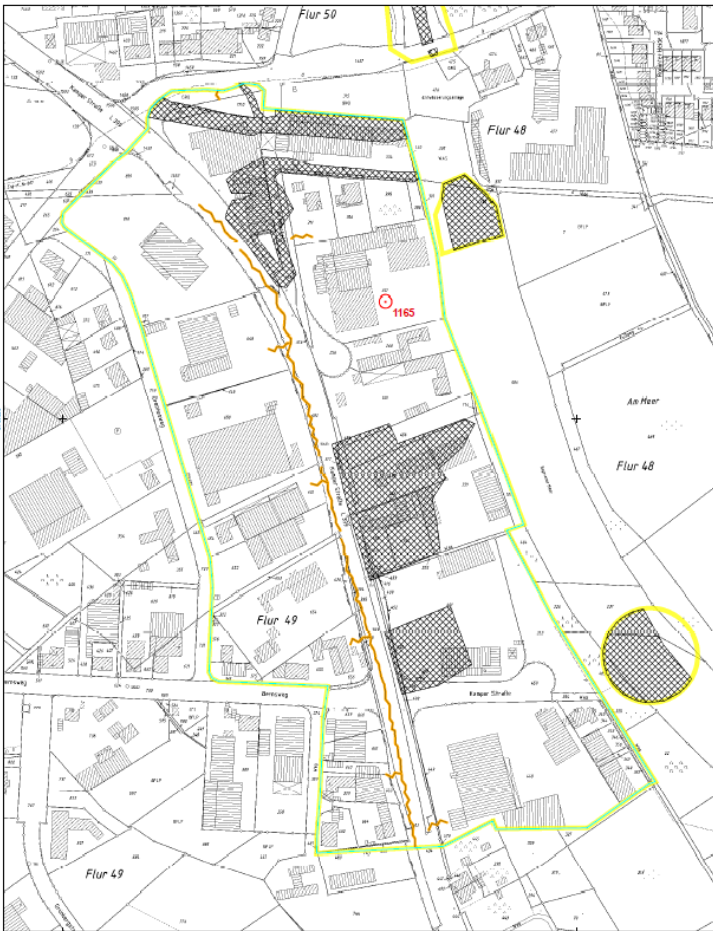
lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html</p>	

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
----------	---	----------------	---

		<p style="text-align: center;">Ergebnis der Luftbilddauswertung 22.5-3-5170024-169/10</p>  <p style="text-align: center;">Kartenmaßstab : 1:2.000</p> <table border="1" data-bbox="723 1396 1379 1460"> <tr> <td> Aktuelle Antragfläche</td> <td> Verticht auf Baumstümpfen</td> <td> Parkgraben</td> <td> Fläche mit starkem Beschuss</td> <td> Sichtschuttmatten</td> </tr> <tr> <td> Alte Antragfläche</td> <td> gekürzte Baumstümpfen</td> <td> Dichtung</td> <td> nicht auswertbare Fläche</td> <td> Oberflächenerosion</td> </tr> <tr> <td> Schutzbauch</td> <td> Laufgraben</td> <td> Mithrlich genutzte Fläche</td> <td> Gemeindegrenze</td> <td> gekürzte Fläche</td> </tr> </table>	Aktuelle Antragfläche	Verticht auf Baumstümpfen	Parkgraben	Fläche mit starkem Beschuss	Sichtschuttmatten	Alte Antragfläche	gekürzte Baumstümpfen	Dichtung	nicht auswertbare Fläche	Oberflächenerosion	Schutzbauch	Laufgraben	Mithrlich genutzte Fläche	Gemeindegrenze	gekürzte Fläche	
Aktuelle Antragfläche	Verticht auf Baumstümpfen	Parkgraben	Fläche mit starkem Beschuss	Sichtschuttmatten														
Alte Antragfläche	gekürzte Baumstümpfen	Dichtung	nicht auswertbare Fläche	Oberflächenerosion														
Schutzbauch	Laufgraben	Mithrlich genutzte Fläche	Gemeindegrenze	gekürzte Fläche														

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

05.06.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.11.2023 bis einschließlich zum 05.12.2023

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange Zeitlicher Eingang	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
24	Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 19.12.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Moers – Fachbereich 6 Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht